



Satzung des Fördervereins „Inobhutnahmestelle Litzelau e.V.“

Neu: Satzung des Vereins „Kinder- und Jugendhilfe Litzelau e.V.“

(2.Änderung, Stand 06.07.2016)

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen:

Kinder- und Jugendhilfe Litzelau e.V.

1.2. Er hat seinen Sitz in 83246 Unterwössen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

2. Zweck des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

2.2. Der Zweck des Vereins soll verwirklicht werden durch die Förderung und Durchführung von Projekten für in Vollzeit untergebrachte Kinder und Jugendliche insbesondere in Unterwössen und Umgebung, wie zum Beispiel:

- a. Betreuungs- und Beratungsprojekte
- b. Sport- und Freizeitprojekte
- c. Künstlerische, musische und kulturelle Projekte, Veranstaltungen, Workshops
- d. Erziehungs-, Bildungs- und Fördermaßnahmen
- e. Projekte zu besonderen Anlässen, wie an Weihnachten, Ostern oder zum Schulbeginn
- f. Leihweise zur Verfügungsstellung von Spielen, Spiel- und Sportmaterial

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §52 Absatz 1 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für

die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jeder kann sich schriftlich mit einem Mitgliedsantrag um eine Mitgliedschaft im Verein bewerben
- 3.2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei einer eventuellen Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) eine schriftliche Kündigung
 - d) Ausschluss durch den Vorstand
- 3.5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Es bedarf keiner Kündigungsfrist
- 3.6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt
- 3.7. Die Mitglieder sind eingeladen, bei Bedarf, ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten.

4. Mitgliederversammlung

- 4.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit gleichem Stimmrecht an
- 4.2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per email durch die Vorstandschaft mit 3-wöchiger Einladungsfrist.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) den Jahres- und Rechnungsbericht
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Entlastung der Vorstandschaft

f) die Auflösung des Vereins

4.4. Die Mitgliederversammlung, über die ein Protokoll zu führen ist, das von der Vorstandschaft und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss, wird vom Vorstand geleitet.

5. Vorstand

5.1. Die Vorstandschaft besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, die für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5.2. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, einer Person im vorsitzenden Amt (1. Vorstand) und zwei Personen im stellvertretenden Amt (2. und 3. Vorstand).

5.3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bleibt auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

5.4. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Beiräte berufen.

5.5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt

6. Vertretung des Vereins

6.1. Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln.

7. Organe des Vereins

sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft

8. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für Förderung der Erziehung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.